

Land Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Via E-Mail
abt08gp-legistik@stmk.gv.at

Graz, am 19. April 2013

**Entwurf Steiermärkische Pflegeheimverordnung;
Novellierung
Begutachtung**

GZ: ABT08GP-15.1-172/2013-9

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH nimmt Bezug auf den am 21. März 2013 dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen und Pflegeplätzen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz geändert wird (Steiermärkische Pflegeheimverordnung).

1. Die Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH begrüßt grundsätzlich Anlass und Zweck der Neuregelung, indem entsprechend den sich ändernden gesellschaftlichen Anforderungen an ein Pflegeheim zeitgemäße Regelungen zur Prüfung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen geschaffen werden sollen.

2. Kritisch anzumerken ist aus Sicht der Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH jedoch die in Punkt 4. des vorliegenden Verordnungsentwurfs beabsichtigte Ergänzung der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung, wonach in § 3 folgende lit. h angefügt werden soll: "*h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.*".

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Ausstattungsmerkmale für den Pflegestützpunkt um dieses Erfordernis deshalb ergänzt werden sollen, weil ein Großteil an Medikamenten laut Empfehlung der Hersteller nicht über 25 °C gelagert werden dürfe. Es solle aber dabei dem Heimbetreiber überlassen bleiben, welche

Vorkehrungen zum Schutz vor Überhitzung von Medikamenten getroffen würden. Um die Raumtemperatur jederzeit überprüfen zu können, sollte jedenfalls ein Raumthermometer angebracht werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 3 Steiermärkische Pflegeheimverordnung durch genannte lit. h ist aus Sicht der Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH zunächst gleichheitswidrig und verstößt gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitssatz, ist vor allem rechtlich nicht ausreichend determiniert, im übrigen schon alleine aus fachlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Darüber hinaus würde die Umsetzung dieser Regelung für Träger und Betreiber von Pflegeheimen zu nicht absehbaren Mehrkosten betreffend häufig dann vorzunehmende bauliche bzw. technische Maßnahmen bedingen, welche bei Trägern und Betreibern, die Einnahmen ausschließlich aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit Trägern der Sozialhilfe lukrieren, selbst aufgebracht werden müssten.

a) Die Festschreibung einer Verpflichtung für Träger und Betreiber von Pflegeheimen, im Bereich des Pflegestützpunktes Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung zu schaffen, im Rahmen einer generellen Norm wie der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung stellt eine unsachliche Benachteiligung und somit Diskriminierung von Trägern und Betreibern von Pflegeheimen gegenüber Trägern und Betreibern von Krankenanstalten, aber auch von niedergelassenen Ärzten oder Gruppenpraxen dar.

Es ist aus Sicht der Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH nicht nachvollziehbar und entbehrt jeglicher sachliche Rechtfertigung, wenn für Träger und Betreiber von Pflegeheimen derartige Maßnahmen vorgeschrieben werden, dies vor dem Hintergrund, dass üblicherweise in Pflegeheimen eine weitaus geringere Anzahl und Vielfalt von Arzneimitteln in Verwendung steht und vorrätig gehalten werden muss als etwa in oftmals hochspezialisierten Abteilungen von Krankenanstalten, wo außerhalb der jeweiligen Anstaltsapothekes ebenfalls Medikamentenvorräte anzulegen sind.

Die beabsichtigte Ergänzung von § 3 der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung um eine Verpflichtung, im Bereich des Pflegestützpunktes "*h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.*" treffen zu müssen, stellt somit eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Trägern und Betreibern von Pflegeheimen gegenüber Trägern und Betreibern anderer Gesundheitseinrichtungen im stationären und extramuralen Bereich dar.

b) Die von der Steiermärkischen Landesregierung beabsichtigte Ergänzung von § 3 der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung dahingehend, dass im Bereich des Pflegestützpunktes "*h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.*" zu treffen sein sollten, entbehrt der vor dem Hintergrund von Art. 18 B-VG gebotenen rechtlichen Klarheit von Rechtsvorschriften:

Die vorliegend vorgeschlagene Regelung ist derart unbestimmt, dass den Behörden und Organen im Rahmen der Vollziehung der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung ein zu weit gefasster, wenn nicht sogar überschießender Entscheidungsspielraum eingeräumt würde. Der Entwurf der Verordnung definiert nämlich weder den Begriff „*ungekühlt zu lagernder Medikamente*“ noch sind Kriterien für die „*Überhitzung*“ von Medikamenten genannt. Es wird nicht konkretisiert, ab welcher Temperatur der

rechtliche Begriff „Überhitzung“ im Sinne der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung erreicht ist.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch angemerkt, dass die in den Erläuterungen enthaltene Bemerkung, zur jederzeitigen Überprüfung der Raumtemperatur sollte jedenfalls ein Raumthermometer angebracht werden, keinerlei normative Wirkung entfaltet, weil eine Verpflichtung zur Anbringung eines Raumthermometers im Verordnungstext schlichtweg nicht verankert ist und - dem Hintergrund rasanter Weiterentwicklungen im technischen wie auch naturwissenschaftlichen Bereich - auch nicht zielführend wäre.

c) Auch aus pharmakologische bzw. pharmazeutische Sicht besteht keine Rechtfertigung für die vorgeschlagene Regelung, wonach im Bereich des Pflegestützpunktes in Pflegeheimen "*h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.*" zu treffen wären.

Den Empfehlungen der Hersteller von Arzneimitteln bzw. der Zulassungsinhaber kommt grundsätzlich kein normativer Gehalt zu. Soweit bestimmte Medikamente oder Wirkstoffe einer Kühlung bedürfen, werden diese in Gesundheitseinrichtungen auch entsprechend gekühlt gelagert bzw. zur Verabreichung bereit gehalten.

Nur in Medikamentendepots und Apotheken ist eine temperaturgeführte Lagerung von Medikamenten vorgeschrieben. Dies dient dazu, dass bei Abgabe der Medikamente die volle Restlaufzeit des Medikamentes dem Patienten bzw. Klienten zur Verfügung steht. Daher sind Medikamentendepots und Apotheken temperaturkontrolliert und meist mit einer Klimaanlage ausgestattet. In Senioren- und Pflegeheimen ist das Führen eines Medikamentendepots, wo größere Mengen an Medikamenten lagern, gar nicht erlaubt. In den genannten Einrichtungen werden Medikamente daher nur patienten- bzw. bewohnerbezogen vorrätig gehalten.

Meist handelt es sich hierbei um einen Monatsbedarf pro Bewohner. Wenn es bei der Lagerung dieser Medikamente zu kurzfristigen Temperaturabweichungen kommen sollte, beeinträchtigt dies aus pharmakologischer bzw. pharmazeutischer Sicht nicht die Qualität der Medikamente. Jedes Medikament muss bei der Zulassung Daten über durchgeführte Stresstests (Temperatur- und Feuchtigkeitsabweichungen) vorlegen.

Sollten sich dabei Medikamente als besonders temperaturempfindlich herausstellen, so müssen sie unter bestimmten Lagerbedingungen (Kühlagerung) vorrätig gehalten werden. Daraus ist abzuleiten, dass es bei kurzfristigen Temperaturabweichungen nur zu einer Verringerung der Haltbarkeit kommen kann. Das stellt aber im oben genannten Fall eines Monatsbedarfs in der Regel kein Problem dar.

d) Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die im Entwurf einer Novelle zur Steiermärkischen Pflegeheimverordnung vorgeschlagene Regelung, wonach im Bereich des Pflegestützpunktes in Pflegeheimen "*h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.*" zu treffen wären, nicht nur den Grundsätzen des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatzes widersprechen würde, sondern auch rechtlich unbestimmt und letztlich fachlich nicht indiziert ist.

3. Die Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH bedankt sich als Mitglied des VAB (Dachverband) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden

Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen mit unseren ExpertInnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Ferner
Geschäftsführer


volkshilfe. 
Steiermark
gemeinnützige Betriebs-GmbH
8010 Graz, Sackstraße 20/1

Cc: begutachtung@stmk.gv.at